

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Xanten

Aufgrund der §§ 27 und 31 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten – LÖG NRW vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in der zurzeit geltenden Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates folgende Ordnungsbehördliche Verordnung für das Stadtgebiet Xanten erlassen:

§ 1

Verkaufssonntage und –feiertage

1. Im Stadtgebiet Xanten dürfen an 40 Sonntagen zwischen dem 20. März und 23. Dezember eines jeden Jahres Verkaufsstellen für die Dauer von bis zu 8 Stunden geöffnet werden.
2. An Feiertagen dürfen Verkaufsstellen nicht geöffnet werden.
3. Verkauft werden dürfen nur Waren, die für die Stadt Xanten kennzeichnend sind sowie Waren zum sofortigen Verzehr, frische Früchte, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen.
4. Die weiteren Bestimmungen des Ladenöffnungsgesetzes NRW bleiben unberührt.

§ 2

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen und Regelungen des § 1 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung verstößt.
2. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der zurzeit geltenden Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbuße bedroht sind.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekannt- machungs- anordnung	öffentlich bekannt- gemacht	Inkrafttreten
14.03.2007	-	16.03.2007	21.03.2007	22.03.2007